



Infobrief

„E-Rechnungen ab 2027: Jetzt besteht Handlungsbedarf“

Die nächste Stufe der verpflichtenden E-Rechnung steht unmittelbar bevor. Unternehmen sollten ihre Rechnungsprozesse daher spätestens jetzt überprüfen und technisch vorbereiten.

Bereits seit dem **1. Januar 2025** müssen Unternehmer in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen. Ein einfaches PDF gilt dabei nicht als E-Rechnung. Anerkannte Formate sind insbesondere **XRechnung und ZUGFeRD** mit strukturierten Rechnungsdaten.

Ab dem **1. Januar 2027** verschärfen sich die Vorgaben deutlich: Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von mehr als EUR 800.000,00 im Vorjahr müssen für die von der gesetzlichen Regelung erfassten inländischen B2B-Umsätze grundsätzlich E-Rechnungen ausstellen.

Für Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von höchstens EUR 800.000,00 besteht nur noch bis zum **31. Dezember 2027** eine Übergangsregelung. Ab dem **1. Januar 2028** ist die E-Rechnung im inländischen B2B-Bereich grundsätzlich verpflichtend. Gesetzliche Ausnahmen, etwa für Kleinbetragsrechnungen, bleiben bestehen.

Auch die Archivierung muss stimmen

E-Rechnungen müssen grundsätzlich **acht Jahre** aufbewahrt werden. Entscheidend ist, dass insbesondere die strukturierten Rechnungsdaten unverändert, verfügbar und maschinell auswertbar erhalten bleiben. Die Anforderungen der GoBD sind hierbei zu beachten.

Fehlerhafte Rechnungs- und Archivierungsprozesse können bei Betriebsprüfungen zu erheblichen Problemen führen. Je nach Einzelfall drohen Beanstandungen: z.B. kann der Vorsteuerabzug von Eingangsrechnungen versagt werden, Bußgelder können festgesetzt werden. Bei schwerwiegenden Mängeln kann es auch zu Hinzuschätzungen durch das Finanzamt kommen.



STEUERKANZLEI DR. SIEGEL
STEUERN · BETRIEBSWIRTSCHAFT · BERATUNG

Unser dringender Rat: Warten Sie mit der Umstellung nicht bis Ende 2027. Prüfen Sie jetzt, ob Sie E-Rechnungen empfangen, erstellen, verarbeiten und ordnungsgemäß archivieren können.

Unser Tipp: Mit DATEV Unternehmen online können E-Rechnungen digital verarbeitet, freigegeben, archiviert und unmittelbar für die Zusammenarbeit mit unserer Kanzlei bereitgestellt werden.

Auch das Tool DATEV E-Rechnungsplattform kann für Sie hilfreich sein. Hier haben Sie einen Einstieg rund um den Versand & Empfang von E-Rechnungen.

Sprechen Sie uns rechtzeitig an. Wir unterstützen Sie bei der Umstellung Ihrer Rechnungsprozesse.

Auch hier gilt:

Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihre Steuerberaterin / Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Bitte kontaktieren Sie diese / diesen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.

Stand: Oktober 2026 / sk